

LEITFADEN
**„Sozialversicherungspflicht von Gesellschafter-
Geschäftsführern einer GmbH“**

SCHLÜTER GRAF & PARTNER

Kanzlei Dortmund/Deutschland

Partnerschaftsgesellschaft
Register: AG Essen, PR 1635
Königswall 26
44137 Dortmund
Deutschland
Tel.: 0049 - 231 - 914 455 0
Fax: 0049 - 231 - 914 455 30
E-Mail: info@schlueter-graf.de

Kanzlei Dubai/Vereinigte Arabische Emirate

P.O. Box 29337
Dubai/Vereinigte Arabische Emirate
Tel.: +971 - 4 - 397 1119
Fax: +971 - 4 - 397 3869
E-Mail: dubai@schlueter-graf.com

Homepage: www.schlueter-graf.de

Ansprechpartner: Rechtsanwalt Dr. Wolfgang Weber
Rechtsanwalt Christoph Keimer
Rechtsanwalt Daniel Gehlhaar

Stand: **28.02.2008**

Die sozialversicherungsrechtliche Beurteilung von Gesellschafter-Geschäftsführern einer GmbH

Grundsätzlich ist für die Beurteilung der Sozialversicherungspflicht eines Gesellschafter-Geschäftsführers einer GmbH entscheidend, ob er als „abhängig Beschäftigter“ dieser GmbH anzusehen ist. Dies ist wiederum der nur dann Fall, wenn er – obwohl selbst Gesellschafter der GmbH – gleichwohl weisungsgebunden tätig ist.

Umgekehrt:

Ist der Gesellschafter-Geschäftsführer nicht als weisungsgebunden anzusehen, ist er auch nicht „abhängig beschäftigt“ und unterliegt deshalb auch nicht der gesetzlichen Sozialversicherungspflicht.

Für die Beurteilung einer möglichen Weisungsgebundenheit hat die Rechtsprechung bestimmte Kriterien aufgestellt.

Hierzu wie folgt:

1.

Nach der Rechtsprechung ist die Annahme einer Weisungsgebundenheit eines Gesellschafter-Geschäftsführers insbesondere dann ausgeschlossen, wenn er über derart „maßgeblichen Einfluss“ auf die GmbH verfügt, dass er theoretisch jegliche ihm unliebsame Beschlüsse der Gesellschafterversammlung verhindern könnte.

Ob dies der Fall ist, hängt wiederum entscheidend von der Gestaltung des Gesellschaftsvertrages ab:

Schreibt diese etwa vor, dass Beschlüsse der Gesellschaftsversammlung einstimmig oder zumindest mit einer bestimmten („qualifizierten“) Mehrheit gefasst werden müssen, reicht es bereits aus, wenn der fragliche Gesellschafter über eine entsprechende „Sperrminorität“ verfügt.

Werden die Beschlüsse allerdings mit einfacher Mehrheit gefasst, hat nur derjenige Gesellschafter ausreichend „maßgeblichen Einfluss“, der mindestens 50 % der Gesellschaftsanteile hält, da in diesem Fall auch nur dieser Gesellschafter sich gegen Beschlussvorlagen wirksam zu Wehr setzen könnte.

2.

Verfügt der fragliche Gesellschafter-Geschäftsführer dagegen nicht über ausreichend Stimmanteile, um Beschlüsse der Gesellschaftsversammlung ggf. aus eigener Kraft verhindern zu können, ist die Beurteilung seiner möglichen Weisungsgebundenheit auf Grundlage des Gesamtbilds seiner Tätigkeit vorzunehmen.

Hierzu sind verschiedene Indizien, welche in die eine oder andere Richtung deuten könnten, gegeneinander abzuwägen. Im Einzelnen handelt es sich hierbei insbesondere (ohne Anspruch auf Vollzähligkeit) um folgende Indizien:

- Ist der Gesellschafter-Geschäftsführer vom Verbot der Selbstkontrahierung gem. § 181 BGB befreit?
- Kann er frei bestimmen, wo, wann, wie lange und wie er arbeitet?
- Übt er seine Geschäftsführertätigkeit - abgesehen von bestimmten wichtigen Geschäften – auch ansonsten unabhängig von Weisungen der Gesellschafter aus oder ist seine Geschäftsführungsbefugnis im Hinblick auf die Vornahme bestimmter Geschäfte beschränkt?
- Trägt er ein erhebliches Unternehmerrisiko?
- Besitzt er vielleicht als einziger Gesellschafter-Geschäftsführer die erforderlichen Branchenkenntnisse, so dass bereits aus diesem Grund die Erteilung von Weisungen durch die anderen Gesellschafter nicht in Betracht kommt?
- Ist der Gesellschafter-Geschäftsführer „Kopf und Seele“ der GmbH, etwa weil diese aus der Umwandlung einer Einzelfirma entstanden ist, deren Alleininhaber er war?
- Fehlen die typischen Interessengegensätze, wie sie zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer üblich sind, etwa weil sich die Gesellschaftsanteile der GmbH zu mehr als 50 % in Familienbesitz befinden?
- Enthält der Geschäftsführerdienstvertrag Regelungen, wie sie üblicherweise auch bei einem „normalen“ Arbeitnehmer getroffen werden (Anspruch auf bezahlten Urlaub, Festlegung der Arbeitszeiten, Urlaub muss von der Gesellschaft genehmigt werden, Zahlung eines bestimmten Gehalts unabhängig von der Ertragslage der GmbH, etc.)

Je nach dem, wie viele dieser Indizien im Einzelfall für oder gegen die Annahme einer Weisungsgebundenheit sprechen und wie die einzelnen Indizien untereinander gewichtet werden, ist der Gesellschafter-Geschäftsführer deshalb entweder als sozialversicherungspflichtig oder aber als sozialversicherungsfrei anzusehen.

3.

Aufgrund des Umstands, dass es sich hierbei stets um eine Einzelfall-Entscheidung handelt, ist eine zweifelsfreie Einschätzung der Sozialversicherungspflicht aber nur schwer möglich und deshalb immer mit gewissen Restrisiken behaftet. Dies gilt umso mehr, als bzgl. der Beurteilung der einzelnen Indizien und deren Gewichtung immer auch ein gewisser – kaum prognostizierbarer – Beurteilungsspielraum der Sozialversicherungsträger bzw. der Gerichte besteht.

Aus diesem Grund ist aber insbesondere Gesellschafter-Geschäftsführern, welche nicht bereits aufgrund des Gesellschaftsvertrags über derart „maßgeblichen Einfluss“ auf die GmbH verfügen, dass bereits aus diesem Grund eine Weisungsgebundenheit ausgeschlossen ist, stets zu raten, ein sog. „Statusfeststellungsverfahren“ durchzuführen. Im Rahmen eines solchen Verfahrens wird die mögliche Sozialversicherungspflicht des Geschäftsführers von der für die Einziehung der Sozialversicherungsbeiträge zuständigen Krankenkasse überprüft. Deren Entscheidung ist überdies für auch für die weiteren Sozialversicherungsträger bindend.

Nur auf diesem Weg kann deshalb auch sicher ausgeschlossen werden, dass ein Sozialversicherungsträger – etwa im Rahmen einer Betriebsprüfung – die Sozialversicherungspflicht noch nachträglich feststellt und unter Umständen beträchtliche Beitragsnachzahlungen geltend macht.

Im Übrigen weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass dieser Leitfaden selbstverständlich nur einen groben Überblick über die sozialversicherungsrechtliche Beurteilung von Gesellschafter-Geschäftsführern einer GmbH geben und eine anwaltliche Beratung im Einzelfall nicht ersetzen kann. Bei etwaigen Rückfragen wenden Sie sich daher bitte an unser arbeits- und sozialrechtliches Dezernat, insbesondere an die oben aufgeführten Ansprechpartner.